

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der jetzigen gültigen Fassung hat der Gemeindegemeinderat am 30.01.2025 die folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

**Elternbeitragsordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord
für die Benutzung der Kindertagesstätte „Evangelischer Waldkindergarten“ in der
Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord. (KitaEBo)**

Kurzübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Elternbeitragspflicht
- § 3 Elternbeitragspflichtige
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht
- § 5 Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren
- § 6 Beitragsfreiheit
- § 7 Berechnungsgrundlage
- § 8 Elternbeiträge nach § 2
- § 9 Einkommen
- § 10 Einkommensermittlung
- § 11 Ausfallzeiten
- § 12 Beiträge für zusätzliche Leistungen und Gastkinder
- § 13 Verpflegung in der Kita
- § 14 Datenschutz und Bereitstellung der Daten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kita) „Evangelischer Waldkindergarten“ in Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord im Gebiet der Stadt Joachimsthal werden Beiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einverständnis zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) wieder.

§ 2 Elternbeitragspflicht

Folgende Elternbeiträge berechnet und erhebt der Evangelische Kirchenkreisverband Eberswalde - Abteilung Kita in Vertretung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord:

1. Beiträge unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, des Elterneinkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
2. Beiträge für zusätzliche Leistungen ,
3. Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder,
4. Beiträge für die verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen.

Die Kosten spiegeln nicht die tatsächlichen Platzkosten wider, da sie subventioniert sind.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind Personensorgeberechtigte/n, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigte Personen, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebenden Eltern, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird oder die Befristung eintritt.
- (2) Die Elternbeiträge, für die Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord werden durch eine Elternbeitragsberechnung berechnet und festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages gilt bis zur Erteilung einer neuen Elternbeitragsberechnung.
- (3) Die Elternbeitragszahlung wird grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA) durchgeführt.
- (4) Die Beiträge (Elternbeitrag und Essengeld) sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Tag gewählt werden.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der erste zu zahlende Betrag, die Hälfte des Elternbeitrages im Sinne des § 7.
- (6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, z. B. durch Änderungen des Elterneinkommens, der Betreuungszeit, der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten), die Geburt eines weiteren Kindes oder durch Änderung der Elternbeitragsordnung, werden per Elternbeitragsberechnung neue Elternbeiträge berechnet und festgesetzt.
- (7) Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so ist für diesen Monat noch der gesamte Elternbeitrag zu entrichten, eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 5 Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Eltern oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes (AsylbLG),
4. Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Personensorgeberechtigte deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keinen Elternbeitrag.

§ 6 Befreiung von Elternbeiträgen gemäß § 17a KitaG

Es gelten die gesetzlichen Elternbeitragsbefreiungen nach dem SGB VIII oder dem Brandenburgischen KitaG.

- (1) Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird kein Elternbeitrag erhoben. Diese Beitragsfreiheit beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und endet mit dem letzten Kita-Jahr.
- (2) Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt diese Beitragsbefreiung bis zur Einschulung.
- (3) Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden.
- (4) Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden.

§ 7 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Elternbeiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Des Weiteren werden Beiträge nach den Altersstufen
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,nach Betreuungsumfang
 - bis 30 Wochenstunden
 - bis 40 Wochenstunden
 - über 40 Wochenstundenund nach Geschwisterrabatt berechnet und festgesetzt.

Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist der Elternbeitrag 100% der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Altersstufe festgelegten Summe. Die weitere Staffeltabelle nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt, indem die Elternbeiträge für zwei Kinder und jedes weitere um 10 % ermäßigt werden.

- (2) Monatliches Elterneinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen (vgl. § 2a KitaG). Kindergeld wird nicht mitberücksichtigt.

Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge des Trägers erhoben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils, der von dem anderen Elternteil getrennt lebt, kann der Evangelische Kirchenkreisverband Eberswalde als Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Elternteile heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Elternteile ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie zum Beispiel der Meldebescheinigung - glaubhaft zu machen. Es wird dann die vereinbarte Unterhaltszahlung in Ansatz gebracht.
- (4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge das monatliche Einkommen nur eines Elternteils zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen desjenigen Elternteils maßgebend, bei der das Kind lebt. Es wird dann die vereinbarte Unterhaltszahlung in Ansatz gebracht.

§ 8 Elternbeiträge nach § 2

- (1) Die Elternbeiträge für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem Einkommen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) aus der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung des Evangelischen Waldkindergartens Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord. Die Anlage ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung. Bei der Berechnung der Beiträge wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten und Krankheit berücksichtigt.
- (2) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich zu dem Monat berechnet, bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

§ 9 Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Elternbeitragsordnung sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Der Träger (und seine Vertreter) ist (sind) zu einer Überprüfung der angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander nicht verpflichtet. Er weist die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Er stimmt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.

- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 3. der Renten bei Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zu Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zu Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben und tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,

4. wenn keine Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen gezahlt werden die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Wird kein Nachweis über erhöhte Werbungskosten vorgelegt (Einkommenssteuererklärung) wird der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug gebracht. (ohne Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten)
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in tatsächlicher Höhe auszugehen.
- Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung, bzw. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Versicherungsbeiträge angerechnet.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden (mit einer Frist zum Einreichen des Einkommenssteuerbescheides). Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (5) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die steuerlich anerkannten Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.
 - (6) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die steuerlich anerkannten Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
 - (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und die Kinder, welche die Kita besuchen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

1. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,

2. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
3. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc.
4. Elterngeld (Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe (150,00 €) nicht herangezogen werden.
5. Die nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beiträge multiplizieren sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld, BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden und der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG.

- (8) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (9) Bei Elternbeitragspflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 10 Einkommensermittlung

- (1) Die erstmalige Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der Einkommensunterlagen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde.
In den Folgejahren sind die Unterlagen zur Beitragsberechnung zu den angegebenen Terminen in Elternbriefen bzw. Aushängen in der Kita einzureichen.

- (2) Ändert sich das monatliche anzurechnende Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 200,00 € netto monatlich (positiv oder negativ), ist dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge.
- Bei einer Erhöhung des Einkommens kann der Elternbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung neu berechnet werden.
- Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages zum Zeitpunkt der Bekanntgabe/Antragstellung beim Evangelischen Kirchenkreisverband Abteilung Kita durch den Elternbeitragspflichtigen, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.
- Bei der Berechnung des Elternbeitrages im laufendem Jahr ist die Grundlage für die Berechnung: Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Zur Berechnung sind von den Elternbeitragspflichtigen geeignete Nachweise, wie die Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, der Einkommensteuerbescheid, die aktuellen Bescheide der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, bzw. Grundsicherungsamtes über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld, Bescheide des Sozialamtes, aktuelle Rentenbescheide oder Ähnliches einzureichen.
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Elternbeitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Elternbeiträge für das laufende Kalenderjahr (**01.01. bis 31.12.**) werden auf Grundlage der vorzulegenden Nachweise berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Elternbeiträge durch den Kirchenkreisverband Eberswalde (Abteilung Kita) und entsprechend der zuletzt erteilten Elternbeitragsberechnung, sind zunächst Elternbeiträge in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Elternbeitrages zu zahlen. Überzahlungen werden mit dem nächsten Elternbeitrag verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld in der Elternbeitragsrechnung bestimmt. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes.
- (5) Werden keine geeigneten Unterlagen zur Berechnung der Elternbeiträge eingereicht, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Werden die Unterlagen eingereicht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung. Eine Erstattung erfolgt nicht. Es muss keine erneute Aufforderung oder Erinnerung durch die Kita, den Träger oder den Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde (Abteilung Kita) zur Einreichung der Unterlagen erfolgen.
- (6) Alle entsprechenden Nachweise zur Berechnung können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail im Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde, Eisenbahnstr. 84, 16255 Eberswalde, Abteilung Kita eingereicht werden.

§ 11 Ausfallzeiten

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kinderbetreuung zeitweise nicht nutzt oder die Kita während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Träger zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Träger des Kindergartens (Evangelische Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord) und die Kitaleitung des „Evangelischen Waldkindergartens“ über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 12 Beiträge für zusätzliche Leistungen, Gastkinder und Eingewöhnungszeit

- (1) Beiträge für zusätzliche Leistungen und Angebote (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, sonstige Angebote) können von der Einrichtung nach Aufwand erhoben werden.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (alle Altersgruppen) innerhalb bzw. über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag fällig.
Diese Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung des Evangelischen Waldkindergartens Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Barnim Nord. Die Anlage ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.
- (3) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag haben. Gastplätze sind für alle Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Rechtsanspruch. Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Kostenbeitrages der Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart und Einkommensstufe zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % des monatlichen Höchstbeitrags zu zahlen. Für die Abrechnung sind die beantragten Tage maßgeblich, eine Erstattung wegen Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.

- (4) Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit werden für die Berechnung des Elternbeitrages bis einschließlich 30 Wochenstunden Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufen zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages auf Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

§ 13 Verpflegung in der Kita

- (1) In der Kita wird die Versorgung mit Essen und Getränken angeboten. Diese beinhaltet Frühstück, Vesper und die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.
- (2) Der Beitrag zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist neben den Elternbeiträgen als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Beitrag ist nicht Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung und wird separat, auf den Elternbeitragsberechnungen, mitgeteilt.

§ 14 Datenschutz und Bereitstellung der Daten

- (1) Es werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die vom Vertragspartner unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Diese können sein:
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates), Einkommensnachweise, Angaben zu unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.
- (2) Die o. g. personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) verarbeitet. Die Daten werden im Wesentlichen im Rahmen der Erfüllung von Pflichten aus dem Betreuungsvertrag (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD) sowie weitere rechtlicher Pflichten (u. a. Nachweispflichten gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe) (§ 6 Nr. 6 DSG-EKD) verwendet.
- (3) Die Daten werden so lange gespeichert und verarbeitet, wie sie zur Zweckerfüllung notwendig sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.
Sie werden darüber hinaus noch aufbewahrt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung steuer- und abrechnungsrechtlicher Aufbewahrungsfristen (Abgabenordnung, ggf. Verordnungen zur Finanzierung des Trägers), die Fristen betragen zwischen zwei und zehn Jahren ab Ende des Jahres, in welchem die Pflicht zur Erklärung, etwa gegenüber dem Finanzamt entstand.
 - Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen (regelmäßig drei Jahre, maximal bis zu 30 Jahre, z.B. Dokumentationen von Unfällen in der Kita)
- (4) Es sind die Daten bereitzustellen, die für die Betreuung eines Kindes und der damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten benötigt werden. Personensorgeberechtigte haben jedoch nach § 25 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Nr. 1, 3, 4 oder 8 DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.
- Wird Widerspruch eingelegt, werden personenbezogene Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es kann ein zwingendes kirchliches Interesse für die Verarbeitung nachgewiesen werden, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift verpflichtet zur weiteren Verarbeitung.
- Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per Mail an den örtlich Beauftragten gerichtet werden.
- (5) Das Blatt „Datenschutzhinweise für Eltern/Personensorgeberechtigte“ wird auf Nachfrage ausgehändigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ehemalige Elternbeitragsordnung, Inkrafttreten 01.01.2022, der Evangelischen Kirchengemeinde für die Benutzung des Evangelischen Waldkindergartens außer Kraft.

Joachimsthal, den 30.1.2025

gez.

Der Gemeindegemeinderat

